Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9427
24.01.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Fachkräftemangel betrifft als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen auch die Justiz. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften steigt kontinuierlich, weshalb seit Jahren eine Reform des Jurastudiums intensiv diskutiert wird.

Das klassische Jurastudium schließt mit der ersten Prüfung ab, die aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) besteht. Dieses Prüfungssystem gewährleistet die hohe fachliche Eignung der Absolventinnen und Absolventen für den sich in der Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Es führt aber auch dazu, dass Studentinnen und Studenten, die das Studium abbrechen oder zweimal durch das Staatsexamen fallen, ohne universitären Abschluss bleiben. Bis dahin haben Studentinnen und Studenten aber Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die in anderen Bachelor-Studiengängen die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Aufgrund des Fehlens eines (berufsqualifizierenden) Abschlusses können sie bislang keinen konsekutiven Masterstudiengang beginnen. Im Fall eines Folgestudiums sind diese Studentinnen und Studenten auf die Anerkennung ihrer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angewiesen. Zugleich gehen mit dem endgültigen Studienabbruch die für die Ausbildung eingesetzten Ressourcen der Universitäten verloren. Der allgemeine Fachkräftemangel wird weiter verschärft.

Thüringen sieht zwar als eines von wenigen Ländern die Möglichkeit vor, den Diplomgrad an erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Ersten Prüfung zu verleihen. Hiervon macht jedoch nur ein Bruchteil der Examinierten Gebrauch. Unter den Studentinnen und Studenten im Studiengang Rechtswissenschaft nimmt vor allem der nachdrückliche Wunsch zu, innerhalb des Ausbildungsweges auch den Grad eines Bachelors erwerben zu können.

Daher besteht der Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen anerkennt und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können - ohne den klassi-

Vorabdruck verteilt am 24. Januar 2024

Druck: Thüringer Landtag, 7. März 2024

schen Juraabschluss zu gefährden - weitere akademische Grade erworben, Fachkräfte gewonnen und der teilweise als stark empfundene psychische Druck des klassischen Jurastudiums gemindert werden.

B. Lösung

Durch die Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines Bachelorgrades an Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in Thüringen geschaffen werden.

Der zusätzliche universitäre Abschluss kann damit dazu beitragen, Fachkräfte zu gewinnen und zudem den teilweise als stark empfundenen Prüfungsdruck des Jurastudiums mit der abschließenden ersten juristischen Prüfung zu mindern. Gleichzeitig sind in vielen Berufen nur grundlegende juristische Kompetenzen gefordert, deren Vorhandensein durch einen integrierten Bachelor sichtbar gemacht wird. Durch die Einführung eines integrierten Bachelorgrades würde die Universität Jena im Wettbewerb um die besten Köpfe weiterhin mithalten können.

Studentinnen und Studenten im Studium der Rechtswissenschaft erlangen derzeit ausschließlich einen akademischen Abschluss, wenn sie die staatliche Pflichtfachprüfung bestehen. Der Gesetzentwurf soll diese unbefriedigende Situation beheben, indem den Studentinnen und Studenten, die die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erfüllen, ein Bachelorgrad verliehen werden kann (integrierter Bachelor). Das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung wären nicht erforderlich. In der zur Umsetzung noch zu erlassenden Satzung der Universität wäre jedoch eine Bachelorarbeit vorzusehen. Auf diese Weise werden die bis dato erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angemessen gewürdigt und den Studentinnen und Studenten Sicherheit vermittelt. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die universitären Ausbildungsressourcen effizienter eingesetzt werden. Entscheiden sich die Prüflinge vor dem Erbringen der Prüfungsleistungen gegen eine Fortsetzung des Studiums oder bestehen sie die staatliche Pflichtfachprüfung nicht, hätten sie aufgrund ihrer bisherigen Leistungen jedenfalls einen Bachelorgrad erworben.

Das Jurastudium wird so für eine größere Personenzahl attraktiv, weil es neben den klassischen juristischen Berufen auch alternative berufliche Perspektiven eröffnet. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in diesem Fach führen und in Zeiten des Fachkräftemangels, in denen die Nachwuchsgewinnung auch in den volljuristischen Berufen eine Herausforderung darstellt, das vorhandene Potenzial so umfassend wie möglich ausschöpfen. Zudem würde das Absehen vom Erfordernis einer bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der Bachelorgrad-Verleihung die Universität Jena im Wettbewerb um Studentinnen und Studenten stärken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 6
Diplom- und Bachelorgrad

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann nach § 58 Abs. 1 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149) in der jeweils geltenden Fassung den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG den Diplomgrad verleihen.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann nach § 58 Abs. 1 ThürHG ihren Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft auf Antrag den Grad des "Bachelor of Laws (LL.B.)" verleihen, wenn sie

1. seit dem 1. Januar 2018 die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 erfüllen und
2. eine Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestanden haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Mit dem neugefassten § 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes wird der Friedrich-Schiller-Universität Jena zusätzlich zur Verleihung des Diplomgrades die Möglichkeit eröffnet, Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft auf Antrag einen Bachelorgrad zu verleihen. Der neue Abschluss soll die staatliche Pflichtfachprüfung ausdrücklich nicht ersetzen, sondern wäre ihr zeitlich vorgelagert (integriertes Modell). Der neugefasste § 6 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein Antragserfordernis vor. Auf Antrag kann der Bachelorgrad bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen einer Bachelorarbeit verliehen werden. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung ist eine Regelung betreffend den zeitlichen Anwendungsbereich sachgerecht. Deshalb findet § 6 rückwirkend auf jene Fälle Anwendung, in denen die in § 6 genannten Voraussetzungen ab dem 1. Januar 2018 erstmalig vollständig gegeben waren.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, um die Attraktivität des Studienstandortes Jena möglichst zeitnah weiter zu steigern.

Für die Fraktion:

Bühl